IMT Nuremberg Archives

H - 3027

International Court of Justice

H3027 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : July 1 48

I certify that Document Number 647-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA 443 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3027 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 647-PS No. USA - 443 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3027 - 0004

11.

Zehn (Mehrausf.)
10 Fotokopien
Prüf-Nr.

Anlage zu Nr.1164/38 g.Kdos.WFA/L II

Entwurf vom 3.6.mit Änderungen R.F.SS vom 10.6.38
und Zusätzen betr.Nachrichten-Sturmbann.

1. Mehrausf.

3 Ausfertigungen.

Geheime Kommandosache

1. Ausf.

Der Führer und Reichskanzler

Berlin,den 17. August 1938.

-.-.-.-.-

Von dieser Geh. Kdos. wurden auf Wunsch des SS Hpt. Amtes lt. Schreiben v. 13.VII. No 187 geh. Reichs. 10 (Zehn) Fotokopien angefertigt

10

[illegible] 21.7.

Durch Ernennung des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern am 17.6. 1936 (Reichsgesetzbl.I S.487) habe ich dieGrundlage zur Vereinheitlichung und Neugliederung der Deutschen Polizei geschaffen.

Damit sind auch die dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei bereits vorher unterstehenden Schutzstaffeln der NSDAP in eine enge Verbindung zu den Aufgaben der Deutschen Polizei getreten.

Zur Regelung dieser Aufgaben sowie zurAbgrenzung der gemeinsamen Aufgaben der SS und der Wehrmacht ordne ich zusammenfassend und grundlegend an:

I. Allgemeines.

1.) Die SS in ihrer Gesamtheit, als eine politische Organisation der NSDAP, bedarf für die ihr obliegenden politischen Aufgaben keiner militärischen Gliederung und Ausbildung. Sie ist unbewaffnet.

2.) Für besondere innerpolitische Aufgaben des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei, die ihm zu stellen ich mir von Fall zu Fall vorbehalte, oder für die mobile Verwendung im Rahmen des Kriegsheeres (SS-Verfügungstruppe) sind von den Anordnungen der

Ziffer 1.)

zu IIa 18.39 g. Rs.

H3027-0004A

DOCUMENT No. 647 P.S.
(PHOTOSTAT COPY)
OFFICE OF CHIEF COUNSEL

H3027 – 0005

Ziffer 1.) folgende bereits bestehende bzw. für den Mob.Fall aufzustellende SS-Einheiten ausgenommen:

Die SS-Verfügungstruppe,
die SS-Junkerschulen,
die SS-Totenkopfverbände,
die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung).

Sie unterstehen im Frieden dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, der - von Ausnahmen im Abschnitt II abgesehen - allein die Verantwortung für ihre Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und volle Einsatzfähigkeit hinsichtlich der ihm von mir zu stellenden innerpolitischen Aufgaben trägt.

Ein organisatorischer Zusammenhang mit der Wehrmacht besteht in dieser Beziehung im Frieden nicht. Bezüglich des Mob.Falles siehe die Anordnungen unter II.und III.

Waffen, Munition, Gerät, Ausrüstung und militärische Druckvorschriften für die bewaffneten SS-Einheiten werden durch dieWehrmacht gegen Bezahlung beschafft.

II. Die bewaffneten Einheiten der SS.

A. Die SS-Verfügungstruppe.

1.) Die SS-Verfügungstruppe ist weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie ist eine stehende bewaffnete Truppe, zu meiner ausschließlichen Verfügung. Als solche und als Gliederung der NSDAP ist sie weltanschaulich und politisch nach den von mir für die NSDAP und die Schutzstaffeln gegebenen Richtlinien durch den Reichsführer-SS auszuwählen, zu erziehen und durch Einstellung von Freiwilligen, die

ihrer

H3027-0005A

DOCUMENT No 647 P.S.
(NON-ARCHIVAL - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF CHIEF COUNSEL

H3027 – 0006

ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben, aus der Zahl der Wehrpflichtigen zu ergänzen. Die Dienstverpflichtung der Freiwilligen beträgt 4 Jahre. Für SS-Unterführer kann die Dienstverpflichtung verlängert werden. Für SS-Führer gilt eine Sonderverpflichtung. Die gesetzliche aktive Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) gilt durch Dienst von gleicher Dauer in der SS-Verfügungstruppe als erfüllt.

Die SS-Verfügungstruppe erhält ihreGeldmittel durch das Reichsinnenministerium. Ihr Haushaltplan bedarf der Mitprüfung durch das Oberkommando der Wehrmacht.

2.) Die SS-Verfügungstruppe ist gegliedert in:

1 Führungsstab,
Leibstandarte-SS Adolf Hitler, (mot.)
3 Standarten,
2 Kradschützen-Sturmbanne unter einem Standartenstab,
1 Pioniersturmbann, (mot.)
1 Nachrichtensturmbann, (mot)
1 Sanitätsabteilung.

Gesamtstärke, Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung der SS-Verfügungstruppe richten sich nach den Aufgaben, die ihr im Frieden und im Mob.Fall zufallen können.

Für den Mob.Fall sind die Standarten und selbständigen Sturmbanne wie die entsprechenden Einheiten einer Infanterie-Division bzw. Infanterie-Division(mot) des Heeres gegliedert.

Der Pioniersturmbann ist voll motorisiert.

Der Nachrichtensturmbann (mot) ist wie eine Inf.-Divisions-Nachrichten-Abteilung (mot) gegliedert.

Für dieStärke und Ausrüstung der Stäbe und Einheiten der SS-Verfügungstruppe sind die Friedens-Stärke- und

Ausrüstungs-

H3027-0006A

DOCUMENT No 647RS.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF THE CHIEF OF COUNSEL

H3027 – 0007

Ausrüstungsnachweisungen des Heeres massgebend. Das über die Friedens-Stärke-und Ausrüstungsnachweisungen hinaus notwendige Personal und Material wird im Benehmen zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei festgesetzt.

Für den Einsatz im Innern sind die Standarten durch folgende Sonderformationen verstärkt :

Leibstandarte-SS Adolf Hitler

durch:

1 Panzerspäh...
1 Kradschützensturm
1 Kraft-Pionier-Zug,

die übrigen Standarten

durch:

je 1 Panzer-Späh-Zug
1 1.Jnf.Kradschützen-Sturm

und durch zusätzliche Fernsprech- und Funktrupps bei den Nachrichtenzügen,

die nicht motorisierten Sturmbanne

durch:

je 1 Kraftwagen-Transportkolonne

der Nachrichtensturmbann (mot)

zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei mit zusätzlichen Nachrichtenmitteln. Das hierfür benötigte Personal und Gerät wird im Benehmen zwischen Oberkommando der Wehrmacht und Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei festgesetzt.

Endziel ist die Gesamtmotorisierung aller Standarten und selbständigen Einheiten.

Für den Mob.Fall stehen zur Sicherstellung des Ersatzes der SS-Verfügungstruppe die Stämme der Ergänzungseinheiten

H3027-0007A

DOCUMENT No 647-PS.

H3027 - 0008

einheiten der SS-Totenkopfverbände zur Verfügung, denen im Frieden die kurzfristige Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände obliegt (siehe C 2).

Der Oberbefehlshaber des Heeres bereitet die SS-Verfügungstruppe auf ihre Verwendung im Rahmen des Kriegsheeres vor. Er gibt hierfür die notwendigen Weisungen, regelt die Zusammenarbeit mit den Wehrersatzbehörden, unterstützt die Ausbildung und besichtigt. Er ist ermächtigt, diese Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen und mir nach vorherigem Benehmen mit dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei über den Stand der Gefechtsausbildung vorzutragen.

Ein zeitlicher Austausch von Offizieren bzw. Führern zwischen Heer und SS-Verfügungstruppe ist im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen, sobald es die Offizierslage erlaubt.

Aenderungen der Organisation, der Stärke und der Bewaffnung der SS-Verfügungstruppe unterliegen meiner Genehmigung.

3.) Bestimmungen für den Mob.Fall.

a) Die Verwendung der SS-Verfügungstruppe im Mob.Fall ist eine doppelte :

1) Durch den Oberbefehlshaber des Heeres im Rahmen des Kriegsheeres. Sie untersteht dann ausschliesslich den militärischen Gesetzen und Bestimmungen, bleibt aber politisch eine Gliederung der NSDAP.

2) Im Bedarfsfalle im Innern nach meinen Weisungen. Sie untersteht dann dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.

Die

H3027-0008A

DOCUMENT No 647 PS.
(INFORMATION - PHOTOSTAT COPY)
OFFICE OF THE CHIEF OF COUNSEL

H3027 - 0009

Die Entscheidung über Zeitpunkt, Stärke und Form der Eingliederung der SS-Verfügungstruppe in das Kriegsheer behalte ich mir im Mob.Fall nach Massgabe der jeweiligen innerpolitischen Lage persönlich vor..

b) Zur Sicherstellung eines Ersatzes, der den allgemeinen Bestimmungen für die Einstellung in die SS-Verfügungstruppe und ihrem weltanschaulich - politischen Geist entspricht, stehen im Kriege die Stämme der Ergänzungseinheiten der SS-Totenkopfverbände zur Verfügung, denen im Frieden die kurzfristige Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände obliegt.

Alle Angehörigen der SS, die in der SS-Verfügungstruppe ihrer Wehrpflicht genügt haben, sind im Mob.Fall im allgemeinen wieder zur Auffüllung der SS-Verfügungstruppe zu verwenden. Aeltere Jahrgänge der SS-Verfügungstruppe, soweit sie nicht als Ersatz für die SS-Verfügungstruppe gebraucht werden, können auch zur Auffüllung für die im Mob.Fall aufzustellende Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung) verwandt werden.

Der Ersatz der SS-Verfügungstruppe im Mob.Fall ergänzt sich aus Freiwilligen der jüngsten wehrpflichtigen, unausgebildeten Jahrgänge.

B. Die SS-Junkerschulen.

1.) Die SS-Junkerschulen einschl.der SS-ärztlichen Junkerschule bilden den Führernachwuchs für die bewaffneten Teile der SS und für die Deutsche Polizei heran.

2.) Die Junker, die mindestens ein Jahr Frontdienst in der SS-Verfügungstruppe geleistet, dann die SS-Junkerschulen und den Zugführerlehrgang mit Erfolg besucht haben und demnach

über

H3027-0009A

DOCUMENT No 647PS.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U CHIEF OF COUNSEL

H3027 - 0010

über zwei Jahre unter den Waffen gedient haben, haben damit ihre Wehrpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) erfüllt.

Bei Dienstleistung bzw. Uebernahme in die Wehrmacht werden Führer und Führeranwärter, die den Zugführerlehrgang mit Erfolg besucht haben, mit dem Dienstgrad eingegliedert, der ihrem Dienstgrad bei den bewaffneten Teilen der SS bzw. der Polizei entspricht.

3.) Die Haushaltpläne der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der Deutschen Polizei tragen dementsprechend die Anteilkosten der Schulen für diejenige Zahl von Junkern, die ihrem errechneten Führerbedarf entspricht.

4.) Diese Bestimmungen über die SS-Junkerschulen treten mit dem 15.März 1935 rückwirkend in Kraft.

C. SS-Totenkopfverbände.

1.) Die SS-Totenkopfverbände sind weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie sind eine stehende bewaffnete Truppe der SS zur Lösung von Sonderaufgaben polizeilicher Natur, die zu stellen ich mir von Fall zu Fall vorbehalte.

Als solche und als Gliederung der NSDAP sind sie weltanschaulich und politisch nach den von mir für die NSDAP und die Schutzstaffeln gegebenen Richtlinien auszuwählen, zu erziehen und durch Einstellung von SS-tauglichen Freiwilligen, die ihrer Wehrpflicht grundsätzlich in der Wehrmacht genügt haben, zu ergänzen. Besondere Ausnahmefälle unterliegen der Zustimmung der Wehrmacht. Sie unterstehen dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, der mir für ihre Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und volle Einsatzfähigkeit verantwortlich ist.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht

geeignete

H3027-0010A

DOCUMENT No. 647-PS
(TRANSLATION FROM GERMAN PHOTOSTAT COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3027 – 0011

geeignete Freiwillige der Wehrmacht vor ihrer Entlassung zu werben.

Die Dienstverpflichtung der Unterführer und Männer beträgt 12 Jahre. Die beim Heer verbrachte Dienstzeit ist anzurechnen. Die notwendige Dienstzeitversorgung bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

Die SS-Totenkopfverbände erhalten ihre Geldmittel durch das Reichsinnenministerium.

2.) Die SS-Totenkopfverbände gliedern sich vom 1.April 1938 ab in :

Führungsstab mit Nachr.Staffel
4 Standarten (Verbände) mit je 3 Sturmbannen
zu je 3 Fusshundertschaften (à 148 Köpfe)
1 M.G.-Hundertschaft (150 Köpfe)
1 Sanitätsabteilung
1 Sanitätshundertschaft (notwendig für die ärztliche Versorgung der auswärts arbeitenden Lagerhäftlinge).

Je Standarte ausserdem :

~~1 Kradschützenhundertschaft~~
~~1 Hundertschaft mit Waffen für den Strassenkampf (1939 aufzustellen)~~
1 Kraftfahrstaffel (KW-Transportkolonne)
1 Nachrichtenzug
~~Ausserdem 1 Nachr.Zug für jeden Sturmbann (1939 aufzustellen).~~
2 Ergänzungseinheiten zur kurzfristigen Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung). Stärke den E-Btl. des Heeres entsprechend.

Alle Einheiten der SS-Totenkopfverbände sind behelfsmässig zu motorisieren mit 3 Tonner Opel-Blitz.

3.) Die Stärke und Organisation der Einheiten wird durch den Umfang ihrer Sonderaufgaben polizeilicher Natur (Ziffer 1) bestimmt und von mir auf Vorschlag des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei nach Bedarf festgesetzt.

4.) Die Bewaffnung und Ausrüstung der SS-Totenkopfverbände richtet sich nach ihren Sonderaufgaben (Ziffer 1); sie ist durch-

den .

H3027-0011A

DOCUMENT No. 647-PS.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL

H3027 - 0012

den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei nach vorherigem Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht mir vorzuschlagen.

5.) Bestimmungen für den Mob.Fall.

Die SS-Totenkopfverbände bilden die Stämme für die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung) und werden in der Bewachung der Konzentrationslager durch Angehörige der Allgemeinen SS, die das 45.Lebensjahr überschritten haben und militärisch ausgebildet sind, ersetzt.

Die bisherigen Stämme der zwei Ergänzungseinheiten zur kurzfristigen Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände treten als Stämme der Ergänzungseinheiten für die SS-Verfügungstruppe zu letzterer über.

D. Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung).

1.) Die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände ist eine Polizeitruppe, die im Bedarfsfall auf meinen Befehl, im Mob.Fall jedoch grundsätzlich aufgestellt und bewaffnet wird.

2.) Ihre Stärke bestimmt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei innerhalb der Gesamtstärke aller Polizeieinheiten, die ich für das Reichsgebiet festsetzen werde.

3.) Organisation, Kräfteverteilung, Bewaffnung und Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände richten sich ausschliesslich nach den an sie herantretenden polizeilichen Aufgaben. Die Verantwortung für die volle Einsatzfähigkeit in dieser Beziehung trägt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, der mir - bezüglich Bewaffnung und Ausrüstung nach vorherigem Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht - entsprechende Vorschläge zu machen hat.

4.)

H3027-0012A

DOCUMENT No 647PS.
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3027 - 0013

4.) Die Ausbildung der für den Kriegsfall vorgesehenen Verstärkung der SS-Totenkopfverbände im Alter zwischen 25 und 35 Jahren erfolgt im Frieden durch die Ergänzungseinheiten der SS-Totenkopfverbände (vergl. C 2).

5.) Die Geldmittel für die Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände werden durch das Reichsinnenministerium beim Oberkommando der Wehrmacht als R.V.-Sondermittel angefordert.

III. Die Allgemeine SS.

Alle übrigen, vorstehend unter I und II nicht aufgeführten Angehörigen der allgemeinen, also unbewaffneten SS stehen der Wehrmacht im Kriegsfalle nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes zur Verfügung.

In Anbetracht jedoch der besonderen innerpolitischen Aufgaben, die die SS in enger Verbindung mit der Deutschen Polizei im Mob.Fall zu lösen hat, bestimme ich :

1.) Der Stab des Reichsführers-SS, die Stäbe der drei Hauptämter (SS-, SD- und RuS-Hauptamt), die SS-Oberabschnittsstäbe und SS-Abschnittsstäbe bleiben im Kriegsfalle für Aufgaben polizeilicher Art bestehen. Ihre Stärke, die auf das notwendigste Mass zu beschränken ist, regelt der Reichsführer-SS. Die für diese Stäbe vorgesehenen SS-Angehörigen sind im Kriegsfall für den genannten Zweck von der Verwendung in der Wehrmacht zurückzustellen.

2.) Alle im Besitz der SS befindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Kraftwagen, Waffen, Munition und sonstiges Gerät unterliegen im Mob.Fall den gesetzlichen

H3027-0013A

DOCUMENT No. 647 RS.
FOR IDENTIFICATION - (EXHIBIT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF COUNSEL

H3027 – 0014

chen Bestimmungen, soweit sie nicht für die Aufstellung der vorstehend unter I - III aufgeführten bewaffneten SS-Einheiten und Stäbe erforderlich sind.

IV. Ausführungsbestimmungen.

Das Oberkommando der Wehrmacht erlässt die zu Abschnitt II erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu allen die Wehrmacht und den Mob.Fall betreffenden Fragen im Einvernehmen mit dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.

Die Ausführungsbestimmungen zu den polizeilichen und innerpolitischen Massnahmen erlässt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

H3027-0014A

USA-443
DOCUMENT No 647 PS.
(IDENTIFICATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3027 -0015

H-3027

Filed Dec. 19, 1945
H.B. Whiting
Dep.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

443

(647-PS)

A 091875

EXHIBIT U.S.A. 443 (647-PS)

H3027-0016

11 Pages

H53

H3027-0017

EXHIBIT U.S.A. 443 (647-PS)